

Nr. 1 **Erdaushubdeponie in Monheim**

Die Erdaushubdeponie ist nach vorheriger Vereinbarung mit dem Deponiewart, Tel.: 0151/12993033 von Montag bis Freitag geöffnet. Anmeldungen am Vortag!

Nr. 2 **Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim**

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist von März bis November am Freitag von 14.00 – 17.00 Uhr und am Samstag von 09.00-13.00 Uhr geöffnet.

Wir bitten um Beachtung!

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www.awv-nordschwaben.de.

Günther Pfefferer
Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MONHEIM

Nr. 1 **Neue Öffnungszeiten im Rathaus Monheim**

Das Rathaus Monheim sowie die Tourist-Info sind ab 01.04.2025 am Donnerstag von 07.30 – 12.15 Uhr und von 13.30 – 18.00 Uhr geöffnet.

Pfefferer
Erster Vorsitzender

Nr. 2 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Monheim für das Haushaltsjahr 2025**

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Monheim hat in der Sitzung vom 24.02.2025 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2025, sowie den Stellen- und Finanzplan beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung wird deshalb durch Niederlegung in der Verwaltungsgemeinschaft Monheim – Kämmerei – Zimmer-Nr. 101 amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen bis zur Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Zimmer-Nr. 101,

innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, § 4 Bay-KommV).

Monheim, 24.03.2025
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MONHEIM
Pfefferer
Erster Vorsitzender

Nr. 3 **Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2025**

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), §§ 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Monheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf

2.549.210,00 €

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf

113.090,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verwaltungsgemeinschaft Monheim erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage. Die Umlage teilt sich in eine Verwaltungsumlage und eine Investitionsumlage.

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **2.094.250,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden (= 80 %) und der Finanzkraft (= 20 %) bemessen.

2. Für die Berechnung des 80%igen Verwaltungsumlagenanteiles nach Einwohnern wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31. Dezember 2023 auf **9.962 Einwohner** festgesetzt. Die Umlage 2025 beträgt **168,1791 €/Einwohner**.

3. Für die Berechnung des 20%igen Verwaltungsumlagenanteiles wird das prozentuale Verhältnis nach dem 5-jährigen Durchschnitt (= 2020 mit 2024) der Finanzkraft festgesetzt. Die Umlage 2025 beträgt je Prozent-Punkt **4.188,50 €**.

Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **74.715,00 €** festgesetzt.

2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31. Dezember 2023 auf **9.962 Einwohner** festgesetzt.

3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf **7,50 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Monheim, 17.03.2025
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MONHEIM
Pfefferer
Erster Vorsitzender

Nr. 4 **Vollzug der Wassergesetze sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Zutagefördern von Grundwasser zur öffentlichen Trinkwasserversorgung aus dem Brunnen Neuhof auf dem Grundstück Fl.-Nr. 442 der Gemarkung Berg für die öffentliche Trinkwasserversorgung für den Zweckverband Wasserversorgung Gruppe Neuhof**

Mit Bescheid vom 19.03.2025 erteilte das Landratsamt Donau-Ries für den Brunnen Neuhof auf dem Grundstück Fl.-Nr. 442 der Gemarkung Berg für die öffentliche Trinkwasserversorgung für den Zweckverband Wasserversorgung Gruppe Neuhof die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für folgende Entnahmemengen:

bis zu 30 l/s

bis zu 2.450 m³/Tag

bis zu 430.000 m³/a

Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2044.

Der Erlaubnisbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Fertigung der genehmigten Planunterlagen liegen gem. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i.V.m. Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) 2 Wochen

in der Zeit vom 01.04.2025 bis 15.04.2025

- im Landratsamt Donau-Ries, Pflögstraße 2, in 86609 Donauwörth, Haus C, 2. Stock, Zimmer 2.51 (Telefon 0906 74-262) und

- bei der Stadt Donauwörth, Rathausgasse 1, in 86609 Donauwörth

- beim Markt Kaisheim, Münsterplatz 5, in 86687 Kaisheim

- in der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Erlaubnis gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt, die im Verlauf des Verfahrens keine Einwendungen erhoben haben.

Donauwörth, den 19.03.2025

Ostertag
Oberregierungsrat

B) SCHULVERBAND MITTELSCHULE MONHEIM

Nr. 1 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Monheim für das Haushaltsjahr 2025**

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Monheim hat in der Sitzung vom 24.02.2025 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr

2025, sowie den Stellen- und Finanzplan beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 67 und 71 Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung wird deshalb durch Niederlegung in der Verwaltungsgemeinschaft Monheim – Kämmerei – Zimmer-Nr. 101 amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen bis zur Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Zimmer-Nr. 101, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, § 4 Bay-KommV).

Monheim, 24.03.2025

SCHULVERBAND
MITTELSCHULE MONHEIM
Pfefferer
Erster Vorsitzender

Nr. 2 **Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Monheim (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2025**

Auf Grund der Art. 9 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Schulbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf

1.449.840,00 €

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf

873.569,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage
Der durch die sonstigen Einnahmen **nicht gedeckter Bedarf** zur Finanzierung von Ausgaben des **Verwaltungshaushaltes** wird auf **924.785,00 €** festgesetzt (Verwaltungsumlage).

Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 5 BaySchFG i. V. m. § 5 der Verbandssatzung auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (1. Oktober) besuchten, umgelegt.

Der durch die sonstigen Einnahmen **nicht gedeckter Bedarf** zur Finanzierung der Ausgaben des **Vermögenshaushaltes** wird auf **194.567,00 €** festgesetzt (Investitionsumlage).

Die Investitionsumlage für die **Generalsanierung (Schule)** wird auf **152.088,00 €** festgesetzt.

Die Investitionsumlage für die **Generalsanierung (Turnhalle)** wird auf **64.556,00 €** festgesetzt.

Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 5 Bay-

SchFG i. V. mit § 5 der Verbandssatzung auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (1. Oktober) besuchten, und dem jeweils anzusetzenden letzten, amtl. Einwohnerstand, umgelegt.

Die Investitionsumlagen für die Generalsanierungen sind auf die beteiligten Gemeinden nach dem jeweiligen prozentualen Durchschnitt der Investitionsumlagen umzulegen.

Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 01. Oktober 2024 besuchten, beträgt *416 Verbandsschüler (ohne die Gastschüler)

* = 266 GS und 150 MS

Die amtliche Zahl der Einwohner beträgt zum 31.12.2023 = 9.962 Einwohner. Diese Einwohnerzahl wird unter Berücksichtigung des prozentualen Verhältnisses der gesamten Schüler im Verbandsbereich zu den Einwohnern auf 8.196 festgesetzt. Die Schulverbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:

1. Verwaltungsumlage:

- 2.093,76504 €/Grundschüler
- 2.452,29 €/Mittelschüler

2. Investitionsumlage

a) laufende Investitionsumlage:

- 233,85457 €/Verbandsschüler
- 13,51911 €/anzusetzende Einwohner

b) Investitionsumlage für Generalsanierung (Schule):

Die Einhebung erfolgt nach dem 5-Jahresdurchschnitt der Investitionsumlagen 2005 mit 2009.

c) Investitionsumlage für Generalsanierung (Turnhalle):

Die Einhebung erfolgt nach dem 5-Jahresdurchschnitt der Investitionsumlagen 2016 mit 2020.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 700.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Monheim, 17.03.2025

SCHULVERBAND
MITTELSCHULE MONHEIM
Pfefferer
Erster Vorsitzender

C) GEMEINDE BUCHDORF

Nr. 1 **Bekanntmachung über die Aufstellung (§ 2 Abs. 1 BauGB) und Auslegung der Einbezugssatzung „Am Kugelbach“, Gmk. Baierfeld (§ 3 Abs. 2 BauGB)**

Der Gemeinderat hat am 17.03.2025 beschlossen, für das Gebiet „**Am Kugelbach**“, Gemarkung **Baierfeld**, eine Einbezugssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zu erlassen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche der Fl.-Nr. 35/1, Gemarkung Baierfeld.

Das Plangebiet befindet sich im Osten des Ortsteiles Baierfeld (sh. nachfolgenden Übersichtsplan).



Mit der Erarbeitung des Planentwurfs wurde das Planungsbüro

Godts, Kirchheim am Ries beauftragt.

Die Einbezugssatzung mit Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen, Verfahrensvermerken sowie Begründung und Umweltbericht, liegt in der Zeit vom

3. April bis einschließlich 09.

Mai 2025

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim, 1. Stock, Zi.-Nr. 106 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag: 7.30 – 12.15 Uhr, Donnerstag: 13.00 bis 18.00 Uhr) und im Rathaus Buchdorf während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen können auch im Internet unter www.buchdorf.net / Wirtschaft und Bauen / Baugebiete unter Einbezugssatzung „Am Kugelbach“, Gemarkung Baierfeld, eingesehen werden.

Während der Dauer der Auslegung können Stellungnahmen bzw. Anregungen und Bedenken elektronisch (z.B. per E-Mail an info@gemeindebuchdorf.de oder info@vg-monheim.de), bei Bedarf auch auf anderem Weg (z.B. per Brief) oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Buchdorf oder der Verwaltungsgemeinschaft Monheim vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Bauleitplanverfahren unberücksichtigt bleiben, wenn die Kommune den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanverfahrens nicht von Bedeutung ist. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Buchdorf, 21.03.2025

GEMEINDE

Grob

Erster Bürgermeister

D) SCHULVERBAND TAGMERSHEIM

Nr.1 **Sitzung des Schulverbandes Tagmersheim**

Am **Donnerstag, den 03.04.2025 um 10.00 Uhr** findet im großen Sitzungssaal im Rathaus Monheim die Sitzung des Schulverbandes Tagmersheim statt.

Tagesordnung:

1. Änderung der Geschäftsordnung des Schulverbandes Tagmersheim im Hinblick auf die Einführung des Ratsinformationssystems
2. Vorlage der Niederschrift über die örtliche Rechnungsprüfung mit Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2024
3. Vorlage der Jahresrechnung 2024 und nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. Art. 66 GO
4. Stellenplan 2025
5. Festsetzung der Umlagen 2025
6. Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2025
7. Finanz- und Investitionsplan 2024 - 2028

Petra Riedelsheimer
Erste Vorsitzende